

Schutzraumpflicht

Hauseigentümerinnen und -eigentümer müssen beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume erstellen und **unterhalten**. Werden sie von der Schutzraumbaupflicht befreit, müssen sie einen Ersatzbeitrag leisten.

Der Kanton steuert nach Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau. In Gebieten, in denen zu wenige Schutzräume zur Verfügung stehen, müssen die Gemeinden öffentliche Schutzräume erstellen und unterhalten.

Qualitätsgruppen der Schutzräume

Schutzräume sind in verschiedene Qualitätsgruppen (A, B, C; wird auch als «Schutzraumkategorie» bezeichnet) eingeteilt:

- **Qualitätsgruppe A:** vollwertiger Schutzraum, der auf Anordnung betriebsbereit gemacht werden muss.
- **Qualitätsgruppe B:** erneuerbarer Schutzraum. Es gilt eine reduzierte Unterhaltspflicht (nur für bestimmte Komponenten). Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Schutzräume so zu unterhalten und zu verwenden, dass sie auf Anordnung betriebsbereit gemacht werden können. Bei Bauprojekten lassen sie sich mit wenig Aufwand erneuern und damit zu vollwertigen Schutzräumen der Qualitätsgruppe A aufwerten.
- **Qualitätsgruppe C:** «Raum mit Behelfsschutz». Räume dieser Kategorie gelten als aufgehoben und stehen der Bevölkerung nicht mehr als Schutzräume zur Verfügung.

Alle Schutzräume dürfen zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

B Schutzraum-Eigentümer und -Eigentümerinnen können jederzeit bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Aufhebung ihres Schutzraumes stellen. Die Gemeinde prüft das Gesuch und macht eine Empfehlung, ob das Gesuch angenommen oder abgelehnt werden soll. Diese Empfehlung wird in Form eines Antragsschreibens an das BSM weitergeleitet. Das BSM entscheidet danach definitiv ob die Aufhebung gewährt wird oder nicht.

Schutzräume gelten solange als «aktiv» bis das BSM ein Aufhebungsgesuch bewilligt. Bis dahin unterstehen sie der Betriebs- und Unterhaltspflicht.

Wenn Sie die Verfügung des BSM erhalten und zu diesem Zeitpunkt noch kein Aufhebungsgesuch hängig ist, sind Sie als Eigentümer bzw. Eigentümerin verpflichtet, die mitgeteilten Mängel zu beheben. Sofern Sie zum Zeitpunkt der PSK bereits ein Aufhebungsgesuch gestellt haben, bitten wir Sie, uns dies bei Erhalt der Verfügung mitzuteilen. So können wir dies mitberücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass pro Aufhebungsgesuch eine Bearbeitungsgebühr von CHF 90 erhoben wird.

C Wenn das BSM die Aufhebung anordnet und Sie kein Aufhebungsgesuch gestellt haben, werden keine Gebühren erhoben. Sie müssen auch keine Entschädigungen oder andere Ersatzleistungen entrichten. Sie müssen einzig für einen allfälligen Rückbau und die Entsorgung der Schutzkomponenten aufkommen.

Link`s

<https://www.bsm.sid.be.ch/de/start/themen/schutzbauten/schutzraumkontrolle.html>

<https://www.bsm.sid.be.ch/de/start/themen/schutzbauten/schutzraum/bau.html>

<https://www.bsm.sid.be.ch/de/start/themen/schutzbauten/schutzraumbefreiung.html>